



Schulordnung der Schule Suhr

1. Allgemeines

- 1.1. Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.
- 1.2. Schülerinnen und Schülern ist es untersagt:
 - a) Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen.
 - b) Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.

2. Schulareal und Verbote

- 2.1. Das Schulareal Dorf (<http://map.search.ch/5034-suhr/tramstr.26?z=512>) ist begrenzt durch den Mühleweg, den Mattenweg und die Tramstrasse sowie die Überbauung Mattenweg. Das Pausenareal ist mit gelben Markierungen gekennzeichnet.

Die Verwendung von Velos und Motorfahrrädern richtet sich nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung. Sie sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen und abzuschliessen.
- 2.2. Das Schulareal Feld (<http://map.search.ch/5034-suhr/goenhardweg-21?z=512>) ist begrenzt durch den Gönhardweg, die Bachstrasse und die anschliessenden Grundstücke an der Neuen Aarauerstrasse und an der Bachstrasse. Das Pausenareal ist mit gelben Markierungen gekennzeichnet.
- 2.3. Das Pausenareal darf während der Unterrichtszeit und den Pausen nur mit Erlaubnis oder im Auftrag einer Lehrperson, der Schulleitung oder eines Hauswarts verlassen werden.
- 2.4. Der Gebrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln ist grundsätzlich verboten. Schülerinnen und Schüler ist die Benutzung des Handys auf dem Schulareal erlaubt, sofern dies ausserhalb der Unterrichtszeit ist. In der 10 Uhr Pause ist die Benutzung ebenfalls verboten. Sie dürfen auf dem gesamten Schulareal nur im Auftrag von Lehrpersonen eingesetzt werden.
- 2.5. In den Schulhäusern gelten zusätzlich folgende Verbote:
 - Unnötige/s Lärmen, Balgereien, Ballspiele, Skaten, Rollschuh-, Kickboard- und Rollbrett fahren
 - Kauen von Kaugummi
- 2.6. Das Besteigen von Dächern der Schulanlage (Schulhäuser, Turnhallen, Veloständer) ist verboten.
- 2.7. Stehroller oder auch Balance-Boards mit Elektromotor (auch Hoverboards genannt) sind auf dem ganzen Schulareal verboten.

3. Schulbetrieb

- 3.1. Die Schülerinnen und Schüler haben das Schulhaus bzw. die Turnhalle beim ersten Läuten zu betreten. Der Unterricht beginnt beim zweiten Läuten. Ausnahmen können durch die Schulleitung bewilligt werden.
- 3.2. Alle Schülerinnen und Schüler haben die grosse Pause im Freien zu verbringen. Das WC und die Garderoben sind keine Pausenräume. Die Pausenaufsicht erfolgt durch die Lehrpersonen.
- 3.3. Beim Verlassen eines Raumes ist Ordnung zu machen. Die Fenster sind zu schliessen.
- 3.4. Schülerinnen und Schüler haften für die von ihnen verursachten Beschädigungen an Schulgebäuden und Mobiliar persönlich. Das gilt auch für Schulmaterial, das von ihnen beschädigt oder verloren wird.

- 3.5. Die Schülerinnen und Schüler sind gegen Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb obligatorisch durch ihre private Krankenkasse versichert. Unfälle sind deshalb immer direkt der Krankenkasse zu melden.
- 3.6. Fundgegenstände können in den grossen Pausen beim Hauswart abgeholt werden.

4. Absenzen und Urlaube

1. Die Schulleitung dispensiert Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse. Gründe für ausserordentlichen Urlaub sind
 - a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler oder Lausbefall,
 - b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - c) max. einen Tag für hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
 - d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfachs.

Die Modalitäten von Dispensationen, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

2. Mit einem begründeten, schriftlichen Gesuch an die Gesamtschulleitung, kann jedes Schulkind der Schule Suhr während seiner Schulzeit einen Urlaub von maximal fünf Tagen beziehen.
3. Der § 38 (1/2 Tag pro Quartal) kann nach schriftlicher Meldung an die Klassenlehrkraft ohne Begründung bezogen werden. Die betroffenen Lehrkräfte sind mindestens zwei Tage im Voraus schriftlich zu informieren.
4. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung werden von der Klassenlehrperson bewilligt.
5. Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes können zusammengefasst bezogen werden.
6. Bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen können keine freien Schulhalbtage bezogen werden.
7. Die Gesamtschulleitung entscheidet über Urlaube, welche von einer Woche bis zu 30 Tagen dauern. Wird das Urlaubsgesuch bewilligt, müssen dispensierte Lernende den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung in der Freizeit nachholen. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen, verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht, die Lehrpersonen stellen auf Wunsch lediglich Arbeitsblätter und Aufgaben zur Verfügung.
8. Die Gesamtschulleitung entscheidet über Urlaube von mehr als 30 Tagen. Bei Urlauben von mehr als 30 Tagen (Samstage, Sonntage, Schulferien und sonstige schulfreie Tage werden nicht mitgerechnet) müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich erfüllt werden (§ 13 Abs. 4, § 58 Abs. 3 Schulgesetz sowie § 34 Verordnung über die Volksschule). Das heisst unter anderem, die unterrichtende Person verfügt über ausreichende Fähigkeiten und der Unterricht ist regelmässig zu erteilen.

Suhr, im Oktober 2022

Schule Suhr
Die Gesamtschulleiterin

Angela Boller